



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd  
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.  
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/  
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

**Förner, Friedrich**

**Getruckt zu Jngolstatt**

**VD16 F 1898**

Das 26. Capitel. Was vnnd wie der verzichten müsse/ so den Ablass  
nutzbarlich empfangen wil.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-36277**



wurd/ist zweyfels ohne zuerachten/ was die Frucht vnd Erlangung des H. Ablass verhindert werde/ wofern dasselbig Werck gebotten ist/ Gott zuuersöhnen/ oder aber/ für zeitliche Straff genug zuthun: Dañ vnmöglich ist/ daß Gott/ dem auch die geringste Sünd zuwider/ sich durch ein lästliche Sünd versöhnen/ vnd durch andere Missethaten verdiente Straff/ dennoch auß lauter Güte vnd Barmhertzigkeit schencke.

Diß von der ersten Condition dessen/ so des Ablass theylhafftig zu werden/ gewillt vnd endtschlossen.



## Das 26. Capitel.

Was vnd wie der verrichten müsse/ so den Ablass nutzbarlich empfangen wil.

**D**ie ander Condition / so zu fruchtbarlichem Genuß des H. Ablass/ in dem/ der ihn begehret/ erfordert wirdt/ ist alles z thun/ was der Ausspender des Ablass / zu dessen Erlangung / gebotten hat. Dann wo angelegte Condition vnd Beding nicht vorhanden/ kan keiner gewinnen/ was mit solcher Condition vnd Beding verheissen ist. Derowegen / weil Päpstliche Heiligkeit den Ablass gibt / mit angehencktem Befelch / daß diß oder jenes dars für geschehe/ vnd wo nicht/ soll der Ablass vnkräftig seyn/ wann solchem Mandat nit nachgeseht/ vnd gelabet wurde/ kan gewißlich kein Nuß vnd Frucht hierauf erspriessen: In massen auch Finis, wie die Theologi mit den Philosophen lehren/ das End/ ohne Mittel nit erreicht werden mag/ vnd im bemeldtem Fall/ aufferlegte Werck gleichsam Mittel seynd / des Ablass Frucht zuempfangen.



Auflösung  
einer Frag.

Was soll aber von dem gehalten werden/ der angefangen hätte die gebottene Werck für den Ablass zu vollbringen / vñd nachmals durch Armut / Schwachheit / oder ein andere rechtmässige erhebliche Ursach / verhindert wurde / soll er der Frucht des Ablass theilhaftig / oder beraubt seyn?

Antwort / mit vñderscheidung: Wann die Pápst wöllen / daß auch alle die / so auß erheblichen Ursachen an Verrichtung gebottener Werck / wider shren Willen gehindert werden / des Ablass auch genießig seyn / pflegen sie solches inn der Bulln miedisen oder derogleichen Worten zuuermelden / daß die Beichtvätter solche gebottene Werck / in andere gottselige Übungen / denen sie sügtlich aufwarten mögen / verendern: Als dann ist gewiß / das der Ablass vonn ermeldten Personen auch empfangen werden mag.

Herwider aber / vñnd entgegen: Wann solches nicht expriemiert / vñnd außdrucklich zugelassen ist / verstehet sich per se, auß hievor besagten Ursachen / wer das Werck nicht vollzogen / die Frucht des Ablass auch nicht empfangen.

Auflösung  
einer andern  
Frag.

Ist aber allzeit von nöthen / daß man mit der That gebeichtet hab / jeho wann der Ablass empfangen werden soll / oder aber ist bißweilen die vorlangst gethane Beicht genug / wañ man jeho nur in der Genad Gottes ist? Oder aber kan der Fürsach zu beichten zuzeiten auch hierinn verfanglich sein?

Antwort: Wañ in der Form oder Bulln der Concession außdrucklich gesezet wurde / das / wer solchen Ablass gewinnen wölle / süerhalb sovul Tagen benandentlich / seine Sünd dem Priester beichte / ist vñzweyffentlich / daß man in bestimpter Zeit / in Wahrheit beichten müsse / dann solche Beicht / als ein Condition vñd Mittel / den Ablass zuerlangen / gebotten ist. Wann aber solches Werck nit außdrucklich gebotten ist / sondern stehet nur / der Ablass werde geben / verè poenitentibus & contritis, denen so warhafftige Reu vñd Leyd vber shre Sünd vñnd geeichtet haben /



Haben/ alsdann / so einer / der den empfangen wil / sich keiner  
 Todßünd schuldig weißt / ist ihm genug der Stand der Genad  
 Gottes / insonderheit zubeichten vnuerpflicht / wiewol es sehr  
 rathsam ist/ fürnehmlich / wann etliche gröbere läßliche Sünd/  
 so das Gewissen etwas hefftiger/ dan andere beschweren/ vnnnd  
 eines Beichtvatters gelegenheit vorhanden ist. So er aber nicht  
 allein läßliche/ sondern auch tödliche Sünd auff sich hätte/ halt  
 ich darfür / mit dem H. Antonino/ vnd vilen anderen Lehrern/  
 er muß mit der That seine Sünd dem Priester beichten / wo er  
 anderst Ablass zunehmen entschlossen ist.

Vide Cordub.  
 Tr. de Ind.  
 q. 25.

Et S. Antoni.  
 l. par. tit. 10.  
 cap. 7.

Vnd in gemeyn / ist diß zu mercken / als offit in Ausspendung  
 des H. Ablass / der Beicht Meldung geschicht / vnnnd der  
 Sacramentalischen particular Beicht / so vor dem Priester ge-  
 schicht/ zuuerstehen sey / vnnnd nicht von der Gemeynen/ so ge-  
 meyniglich der Mess vor/ vnd der Mess nachgehiet.

Hie entsethet ein Zweifel / wann ein gewisse Maß des Ab-  
 lass denen geben wirdt / so diß oder jenes gute Werck verricht.  
 Zum Exempel / den Armen ein Almosen geben / oder zu Er-  
 barung eines Gottshaus / vnbenandentlich / wievil es seyn soll/  
 etwas steyren nach ihrem Vermögen / ob ein jeder / der etwas  
 dargelegt/ solchen Ablass erlange?

Erörterung  
 der dritten

Dise Frag beantwortet der H. Thomas von Aquin / wann  
 der Ablass / benandentlich in einer Groß vnnnd Quantitet gegeben  
 wirdt / denen so mit Almosen den Armen oder einem Kirchen-  
 bau Handreichung thun / nach ihrem Vermögen / müsse der  
 Reich für seinen Stand etwas mehr auflegen / als der Arme/  
 dann sonst er nicht mehr vom Ablass erlangen würde / als so  
 ferz sich das Verdienst / vnd Würdigkeit dieses Wercks / in An-  
 sehen des Ablass / erstrecket. Gleichermassen erlange der den Ab-  
 lass ganz / oder aber das mehrer Theyl darvon / der weiter komit  
 ein Kirch zubesuchen / oder solche Besuchung mit eyfferiger/  
 innbrünstiger Andacht verrichtet / als der von der Nähe / vnnnd  
 mit ges

In 4. dist. 20.  
 que. 3. questi-  
 unen. 2. in re-  
 spons. ad 3. Et  
 in addit. 3. par.  
 q. 25. a. 2. ad 3.



mit geringerer Andacht in dis Gottshaus sich versüget/ welches in Gleichheit fast allen andern guten Wercken / vmb deren wegen der Ablass gewonnen wirdt/ zugeschäset werden mag. Vnd dis vonn den vier Conditionen/ so zu fruchtbarlicher Empfangung des H. Ablass/ins Werck gezogen werden müssen.



## Das 27. Capitel.

## Von Hindernissen der Früchten des heiligen Ablass.



Terweil jeko von den Conditionen/ durch welche des Ablass Frucht erhalten wirdt / Weytlichweiffig genug gehandelt worden/ seynd die Hindernissen vnd Impedimenta solcher Ersprießligkeit / desto leichtlicher zuersinnen.

Die erste  
Hinderung.

Lib. 1. de doctr.  
Christi. cap. 18.  
Et in questio.  
vet. & nou. Te.  
stam. quest. 10.

Luce 7.  
Matth. 15.

Die ander  
Hinderung.

Die erste Verhinderung der Frucht des H. Ablass indeme / so in empfangen soll/ ist der Unglaub/ das durch den Ablass zeitliche Straff der Sünden abzahlet werden könne. Dann wie der H. Augustinus lehret / hat Christus also der Kirchen die Schlüssel geben/ das alle die/ so nit glauben/ es könne ihnen dardurch Verzeihung der Sünd geben werden/ solcher Verzeihung beraubet wurden. Vnd hergegen / die so glaubeten / vollkommene Erlassung/ sowol der zeitlichen / als ewigen Straff erlangeten. Derowegen Christus in Ansehen gedachten Glaubens/ die Sünd offtermals vergeben hat: Wie du geglaubet hast / sprechend/ also geschehe dir/ dein Glaub hat dir geholffen. **D** Weib/ groß ist dein Glaub/ es geschehe dir/ wie du wilt. **D** Die ander Hinderung ist/ Mangel der Reu vnd Leyd vber die bes